

V ZR 94/52

9
2362 065

B e s c h l u s s

In Sachen

des Landwirts Fritz K [REDACTED] in Ko [REDACTED] Nr [REDACTED],
Beklagten, Berufungs- und Revisions-
klägers,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Frau Minna K [REDACTED] geb. B [REDACTED] in
H [REDACTED] / O [REDACTED], Nr [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsbe-
klagte,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Schmidt,
Dr. Heck, Dr. Krüger-Nieland und Dr. Oechßler in der Sitzung
vom 15. Juli 1952 unter Erklärung der Sache zur Feriensache
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 14. Juni 1949 wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Gegen das obenbezeichnete Urteil hat der Kläger mit
Schreiben vom 9. Juni 1952 Beschwerde eingelegt mit dem
Antrag, das Urteil aufzuheben und die Streitsache an das
Berufungsgericht zur nochmaligen Verhandlung zurückzuver-
weisen. Diese Beschwerde ist unzulässig. Gegen das Beru-
fungsurteil wäre nur die Revision zulässig gewesen. Eine
Umdeutung der "Beschwerde" des Klägers in eine Revision
ist nicht möglich: Die Revision hätte durch einen beim

Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden müssen; ausserdem hätte die Revision spätestens binnen sechs Monaten nach der Verkündung des Berufungsurteils eingelegt werden müssen (§ 516 ZPO), auch diese Frist ist nicht eingehalten.

Die Beschwerde war daher mit der aus § 97 ZPO sich ergebenden Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen, § 574 ZPO.

Lindenmaier

Dr. Heck

Dr. Oechsler

BR. Schmidt und Dr. Krüger-Nieland
sind durch Beurlaubung an der Un-
terschrift verhindert.

Lindenmaier